

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 13/12 B

L 4 R 5461/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 R 1673/10 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

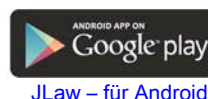
Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
2. Dezember 2011 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt L. ,
S. , zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger verbüßt derzeit - voraussichtlich noch bis Mai 2014, sofern keine vorzeitige Entlassung erfolgt - Straftat aufgrund von Delikten der Beschaffungskriminalität; er begehrt die Gewährung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Form einer Entwöhnungsbehandlung. Die Beklagte lehnte entsprechende Leistungen ab, da der Kläger bereits mehrere solcher Behandlungen abgebrochen habe und keine hinreichende Aussicht auf eine erfolgreiche Wiedereingliederung in das Erwerbsleben bestehe (*Bescheid vom 31.8.2009, Widerspruchsbescheid vom 12.1.2010*).
- 2 Das SG hat die Beklagte zur Gewährung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation verurteilt, weil es eine genügende Motivation des Klägers zur Überwindung seiner Abhängigkeits-erkrankung als gegeben ansah (*Urteil vom 29.9.2010*). Hingegen hat das LSG auf Berufung der Beklagten diese Entscheidung aufgehoben und die Klage abgewiesen (*Urteil vom 2.12.2011*): Es sei schon zweifelhaft, ob die Erwerbsfähigkeit des derzeit aufgrund einer Substitutionsbehandlung arbeitsfähigen Klägers aufgrund der Drogenabhängigkeit überhaupt gemindert oder erheblich gefährdet sei. Jedenfalls fehle es im Hinblick auf die Vorgeschichte an einer positiven Erfolgsprognose für die Behebung der Abhängigkeit. Hinzu komme, dass derzeit beim Kläger der Ausschlussstatbestand gemäß § 12 Abs 1 Nr 5 SGB VI erfüllt sei; die Gewährung einer Rehabilitationsmaßnahme "auf Vorrat" sei ausgeschlossen.
- 3 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 9.12.2011 zugestellten LSG-Urteil durch seine Prozessbevollmächtigten am 9.1.2012 vorbehaltlos Beschwerde eingelegt, die Vorlage einer Beschwerdebegründung angekündigt und zudem die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Im Folgenden haben diese weder eine Beschwerdebegründung noch einen Antrag auf Verlängerung der Begründungsfrist eingereicht.

II

- 4 1. Der PKH-Antrag ist abzulehnen.
- 5 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO kann einem Beteiligten für ein Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt, denn die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig. Dies ergibt sich daraus, dass die Beschwerde nicht innerhalb der zweimonatigen, am 9.2.2012 abgelaufenen



Begründungsfrist (§ 160a Abs 2 S 1 SGG) durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist. Die Begründung kann auch nicht mehr nachgeholt werden, weil dem Kläger Wiedereinsetzung wegen der Versäumung der Begründungsfrist nicht gewährt werden könnte, denn er ist nicht ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert gewesen (§ 67 Abs 1 SGG).

- 6 Die Prozessbevollmächtigten des Klägers haben in der Beschwerdeschrift vom 9.1.2012 nicht zum Ausdruck gebracht, dass sie ihre Vertretung auf die Einlegung der Beschwerde oder die Anbringung des PKH-Antrags beschränkt wissen wollen. Sie müssen deshalb die gesetzliche Frist und Form für die Begründung der Beschwerde beachten (*BSGE 40, 111 = SozR 1500 § 160a Nr 8; BSG vom 22.9.2003 - B 9 VG 18/03 B - Juris RdNr 3; Senatsbeschluss vom 16.11.2011 - B 13 R 317/11 B - RdNr 4*). Geschieht dies - wie hier - nicht, sind die Folgen dieses Versäumnisses gemäß § 73 Abs 6 S 6 SGG iVm § 85 Abs 2 ZPO dem Kläger zuzurechnen.
- 7 Da dem Kläger mithin PKH nicht zusteht, entfällt auch die Möglichkeit der Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 121 Abs 1 ZPO.
- 8 2. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist, da sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist begründet wurde, gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

